

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: marianne.buchholz@tu-berlin.de

Berlin, den .11

Protokoll

der 815. (Sonder-)Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 22. März 2011

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Kastner
Frau Zscheschang
sowie
die Herren
Frank
Marquardt
Schröder
Stein
und
Zorn

Hochschul Controller:

Herr Thurian (SC 3)

Ständig beratende Gäste:

Herr Fritzsche (I A Exp)

Herr Henrici (I L)

Protokoll: Herr Schröder

Gäste:

Herr Schubert (AS)

Herr Brandenburg, Herr Ferdinand, Herr Heiß,
Herr Krallmann und Herr Radke (Fak IV)

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 813. Sitzung	2
3.	Arbeitsverteilung	2
4.	Berichte	2
5.	Einrichtung des Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	2-8
6.	Verschiedenes	8

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 81. Sitzung

Das Protokoll wird genehmigt.

TOP 3: Arbeitsverteilung

TOP 4: Berichte

Herr Schröder berichtet von der 2. Sitzung des Treffens zur AG „Synergie in der Lehre“ unter Leitung von VP2. Ziel der AG ist es, die wesentlichen Verantwortlichen für den Bereich Lehre zu benennen, die Begriffe ggf. zu vereinheitlichen und das jeweilige Aufgabenspektrum zu definieren. Dort wurde u.a. das Aufgabenspektrum der LSK besprochen. Als Aufgabe wird hier auch die Überarbeitung der Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 definiert.

Herr Schröder bittet im Namen von Herrn Huhnt (VP2) um Nennung von zentralen Themen für einen erneuten Runden Tisch. Bisher sind kaum Themen an ihn herangetragen worden, bzw. lediglich Themen für einen sehr kleinen Interessentenkreis.

Der Vorsitzende berichtet darüber hinaus von den aktuellen Kommentaren der Senatsverwaltung zur den PS und den Modulen unter 5LP am Beispiel der Änderungen des Studiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI. Die TUB sollte sich hier gegenüber der Senatsverwaltung positionieren und auf die Möglichkeiten der Ausnahmen in den KMK-Vorgaben stärker verweisen.

TOP 5 Einrichtung des Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.03.2011 (Eingang LSK-Geschäftsstelle 22.03.2011)
- FKR-Beschluss vom 05.01.2011
- AK-Beschluss vom 15.12.2010
- Ergänzende Angaben (Einrichtungsantrag) vom 11.02.2011
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 05.01.2011
- Modulkatalog vom 10.03.2011
- Entwurf einer geänderten Zulassungsordnung

BearbeiterInnen: die Damen Blochel sowie die Herren Frank, Meyer, Schröder, Streubel und Zorn.

Beschluss Fakultät IV	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
-----------------------	--	---------------

Beschluss LSK 1/815-22.3.11**7 : 1 : 0**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat (AS) die Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Fakultät IV unter Auflagen. Es ist für die LSK nicht akzeptabel, dass Studiengänge eingerichtet werden, in denen die Regelungen der Prüfungsordnung § 4 (3) – (5) gelten. Für diese Regelungen gibt es nach Meinung der LSK weder eine Rechtsgrundlage, noch eine Notwendigkeit. Die LSK empfiehlt dem AS insofern, die Studien- und Prüfungsordnung nur zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Streichung folgender Punkte zugesagt wird: in § 4 (3) Sätze 2-5 und in § 4 (5) Sätze 3-5. Eine Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Monita von IA und den Anmerkungen der LSK ist ebenfalls nur unter diesen Bedingungen akzeptabel.

Allgemeines

Die LSK dankt den Studiengangverantwortlichen Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß, Dr. Ralf Kutsche und Monika Spinczyk für die konstruktive und schnelle Zusammenarbeit. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse der Diskussionsrunde vom 11.03.2011 berücksichtigt werden.

Erneute Anmerkungen zu § 4 (3) – (5):

Der AS ist mit seinem Beschluss 12/691-08.09.2010 [http://www.tuberlin.de/uploads/media/691_Prot_AS_080910.pdf] der Empfehlung der LSK (Beschluss 3/800-08.06.10 [<http://www.tu-berlin.de/uploads/media/800.pdf>]) nicht gefolgt. Die LSK lehnt die Konsequenzen der Regelungen in der PO § 4 (3) – (5) ab. Das dort formulierte Verfahren zum endgültigen nicht-bestehen bei doppelter Regelstudienzeit (PO § 4 (3)) und zu den möglichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle des Studienfortschritts (Fortschrittsmodell PO § 4 (4) und (5)) sind auch in diesem Studiengang enthalten. Die LSK weist für die weitere Diskussion auch auf die Protokollerklärung der Studierenden zu TOP 11b der 691. Sitzung des AS hin.

Die Argumente haben sich innerhalb des letzten halben Jahres nicht verändert!

Ein ausführlicher Bericht zu den Regelungen des Paragraphen 4 wird von Herrn Heiß als Studiendekan erst nach Vorliegen einer ausreichenden Datenmenge (Wintersemester 11/12) vorgelegt. Von einigen Studierenden wurde an die LSK herangetragen, dass dieses Modell ein „Klima der Angst“ erzeugt. Dieser Zustand ist nicht haltbar und sorgt für weitere Verschärfungen des ohnehin restriktiven Studienalltags. Die Fakultät wendet nach dem Zwischenbericht von Herrn Heiß vom April 2009 die beanstandeten Konsequenzen aus dem Fortschrittsmodell nur sehr selten an. Sie hält die Konsequenzen jedoch für notwendig, um einen Erfolg des Modells zu gewährleisten. Sowohl die AK als auch der FKR haben die Ordnungen zu diesem Studiengang ohne einen Kommentar zu den Regelungen einstimmig beschlossen. Eine Protokollnotiz der AK der Fakultät zur Diskussion des Fortschrittsmodells in der Fakultät IV ist angekündigt und wird nachgereicht.

Die Regelungen des § 4 der PO betreffen grundsätzliche Fragen und sind mehrheitlich politisch zu entscheiden. Unabhängig von dieser Thematik hat die LSK folgende Anmerkungen zu den Ordnungen. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist an den Berliner Universitäten einzigartig und bildet eine Schnittstelle mindestens zwischen der Informatik und der BWL. Er stellt eine deutliche Vertiefung im Bereich der Informatik ggü. dem entsprechenden Profil des Wirtschaftsingenieurwesens dar und erweitert damit die fachspezifische Vielfalt an der

TUB. Der Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird geplant. Geprüft wird, ob auch ein Wechsel in den Masterstudiengang Informatik an der TUB möglich ist.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik besteht aus den Pflichtmodulen im Umfang von 120 LP (ca. 67 %), einem Wahlpflichtbereich von 33-36 LP (18-20%), einem freien Wahlbereich von 12-15 LP (ca. 7-8%) und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 7%). Eine individuelle Profilbildung ist möglich. Der Studiengang entspricht den Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TUB. Die LSK erwartet eine Begründung, aus welchen Gründen der vom Berliner Hochschulgesetz geforderte Mindestwahlbereich nach § 24 (2) nicht ermöglicht wird.

Die Bezeichnung „Bachelor-Studium“ ist durch „Bachelorstudium“ durchgehend zu ersetzen. Gleiches gilt für ähnliche Bezeichnungen.

Studienordnung

1. Inhaltsverzeichnis

Der vorgelegte exemplarische Studienverlaufsplan sollte als Anhang der StuO eingefügt werden. Hier sollte eine farbliche Legende entsprechend der jeweiligen Studienbereiche gemäß der § 10 - §13 der StuO eingefügt werden.

2. § 1 - § 3

Die LSK empfiehlt § 2 als § 1 zu definieren.

Die Ziele des Studiengangs werden sehr ausführlich beschrieben. Das ist positiv. Dennoch sollten der alte § 1 und § 3 inhaltlich an einigen Stellen gekürzt und auf §2 Beschreibung des Studiengangs, §3 Studienziele und §4 Berufliche Tätigkeitsfelder neu aufgeteilt werden.

3. § 4

Die LSK schlägt vor (4) wie folgt zu ersetzen: Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beginnt in der Regel im Wintersemester. Eine beispielhafte Übersicht über den Studienverlauf ist im Anhang: Exemplarischer Studienverlaufsplan zu finden.

“

4. § 5

(3) Ein Modul schließt nach AllgPO „höchstens“ mit einer Prüfung ab.

(6) Die Inhalte einer Modulbeschreibung umfassen mindestens die in den KMK Strukturvorgaben aufgeführten Punkte (siehe:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-

[Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf); 4.3.2011) Hier sollte ggf. die Aufzählung dieser Punkte eingefügt werden, wie es in vielen anderen Studienordnungen der TU bereits geschehen ist. Die LSK schlägt vor (6) wie folgt zu formulieren:

„Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.“

5. § 9 neu

Die LSK schlägt vor folgenden Paragraphen als § 9 einzufügen:

„§ 9 Internationalisierung

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld im Bereich Wirtschaftsinformatik wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Die Fakultät unterhält zu diesem Zweck vielfältige internationale Kooperationsbeziehungen. Die Planung des Auslandsaufenthaltes sollte ein Jahr im Voraus begonnen werden.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Möglichkeit auf Antrag anerkannt. Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird dringend empfohlen, den Studienplan vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und auf dieser Grundlage ein „Learning Agreement“ abzuschließen.

(3) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(4) An der TU Berlin werden auch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Fachsprachenkurse angeboten. Die Studierenden werden aufgefordert, diese gezielt zu nutzen.

(5) In Kooperation mit dem Akademischen Auslandsamt haben Studierende der Wirtschaftsinformatik zahlreiche Möglichkeiten, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Die Lehrenden fördern den Austausch intensiv, indem sie über Forschungskontakte Studierende individuell in unterschiedlichste Unternehmen im In- und Ausland (z.B. AUFZÄHLUNG VON LÄNDERKOOPERATIONEN) vermitteln. Auch der DAAD oder das Fulbright-Programm fördern regelmäßig Auslandsaufenthalte von Studierenden.“

6. § 9 alt

Es müssen in Satz 1 auch die Wahlmodule aus § 6 c) aufgezählt werden.

7. § 10

(1) ist doppelt zur PO § 10 (1) a). Ggf. sollte das Grundlagenstudium in der StuO deutlich gekürzt (ausschließlich Nennung der Bereiche mit Gesamt LP-Zahl ohne die Module und ihre jeweiligen LP) und auf die PO verwiesen werden.

Die Tabelle in (2) kann mit Vorlage des Studienverlaufsplans im Anhang gestrichen werden.

8. § 11

Der Name des Paragraphen sollte „Wirtschaftsinformatik – Fachstudium“ lauten.

9. § 14 – Teilzeitstudium

Die Mindestsemesterleistung für das Teilzeitstudium von 15 LP ist nicht akzeptabel. Hier wird eine Streichung von (2) empfohlen, da die mögliche Arbeitsbelastung im Teilzeitstudium von höherem Recht geregelt wird und der Absatz bei der geforderten Streichungen in §4 (3)-(5) hinfällig ist.

10. § 19

Die LSK begrüßt die Einrichtung eines Praxisbeirats zur Unterstützung der Berufs- und Arbeitsmarktorientierung. Ein wesentlicher Bestandteil des Bologna-Prozesses ist es, dass Studiengänge verstärkt in dieser Richtung überarbeitet werden sollen. Das akademische Studium soll hierbei nicht abgeschafft sondern durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre vor dem Hintergrund einer Berufspraxis besser vorbereitend strukturiert sein.

11. Anhang

Der vorhandene Anhang kann gestrichen werden.

Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis

Es sollte ein Anhang „Modulliste“ aufgenommen werden. In der Modulliste müssen alle Module des Studiengangs mit ihrem Namen, ihrem Umfang in LP und der Prüfungsform enthalten sein. Eine Unterteilung in die einzelnen Bereiche des Studiums macht ebenfalls Sinn.

2. § 4

Die Gliederung des Studiums wird in der StuO geregelt. Die Absätze (1) und (2) können gestrichen werden. Die LSK hat in ihrem Beschluss die Streichungen folgender Sätze gefordert: § 4 (3) Sätze 2-5 und § 4 (5) Sätze 3-5.

Teilabstimmung 4:3:1

Die LSK schlägt folgende Ergänzung vor:

Damit die Verbindlichkeit der Beratung stärker betont wird, sollte in Anlehnung an OTU § 13a – Besondere Prüfungsberatung in § 4 (5) ein neuer Satz 3 eingefügt werden: „Über die Teilnahme erhalten die Studentinnen und Studenten einen Nachweis von ihrem Mentor oder ihrer Mentorin, ggf. ein Protokoll, das bei der Rückmeldung zum folgenden Semester der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden muss.“

3. § 5

Die LSK begrüßt die explizite Erwähnung einer Teilzeitregelung. Sie weist darauf hin, dass es im neuen BerIHG explizite Vorgaben für ein Teilzeitstudium geben wird. Ggf. muss hier in Kürze nachgesteuert werden.

4. § 6

In (1) sollte „Modulprüfungen“ durch folgende Formulierung ersetzt werden: „erfolgreich abgeschlossenen Modulen“. Module müssen nicht zwangsläufig mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Vgl. AllgPO und KMK Strukturvorgaben).

5. § 7

Dieser Paragraph ist inhaltsgleich in der AllgPO enthalten und kann gestrichen werden.

6. § 9

Die LSK begrüßt diese Regelung grundsätzlich. Da das Prüfungsamt diese Regelung überprüfen muss, ist zu gewährleisten, dass es ausreichend Module gibt, in denen die Studierenden mündliche Prüfungen im Sinne des § 9 ablegen können.

7. § 12

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die LSK schlägt folgende Erweiterung vor: „Ein endgültig nichtbestandenes Modul des Wahlpflicht- und ein endgültig nichtbestandenes Modul des Wahlbereichs können einmalig durch ein Modul desselben Bereichs ersetzt werden.“ Die vorliegende Formulierung erlaubt den Austausch eines Moduls entweder aus dem Wahlpflicht- oder dem Wahlbereich. Die LSK schlägt vor, dass in jedem der beiden Bereiche ein Modul ausgetauscht werden kann.

8. § 13

In (7) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: sollte folgendermaßen geändert werden: „Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

In (11) muss die Notenfindung am Ende des zweiten Spiegelstrichs nachvollziehbarer geregelt werden. Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

- Ist die Notendifferenz größer als 1,0, so sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten unter Zuhilfenahme einer/eines weiteren Gutachterin/Gutachters. Die Note wird durch Mittelwertbildung der drei Noten und gegebenenfalls notwendiger Abrundung zu Gunsten der Studierenden festgelegt.
- Bewertet ein Gutachter oder eine GutachterIn die Arbeit mit „nicht ausreichend“ 5,0, so ist in jedem Fall eine/ein dritte Gutachterin/Gutachter zu bestellen. Bewertet die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, ergibt sich die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden mindestens ausreichenden Bewertungen. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden“.

Zulassungsordnung

1.

Es fehlt eine Änderungssatzung zur Zulassungsordnung mit Synopse zu den Änderungen. (Im Wesentlichen ist lediglich der Bachelor Wirtschaftsinformatik eingefügt worden.) Da nach der AuswahlSa ein Zulassungsverfahren 6 Monate im Voraus festgelegt sein muss, kann zum Wintersemester 2011/12 noch kein Zulassungsverfahren festgelegt werden. Die LSK empfiehlt die Zulo weiter zu überarbeiten und in Kürze mit Änderungssatzung neu einzureichen.

2. § 5

In (1) b) Die Fachnoten sind in der AuswahlSa oder hier näher zu bestimmen, da unklar ist, was genau gemeint ist (Einzelnote eines Semesters oder der Schnitt über alle Semester eines Faches). In (1) c) oder (2) muss die Auflage der Senatsverwaltung vom 12.02.2008 bezüglich der Konkretisierung von § 5 (2) Satz 3 erfüllt werden, wie die Relevanz festgelegt wird. Sonst kann die Zulo in der vorliegenden Fassung nicht genehmigt werden.

Modulbeschreibungen

1.

In den Modulbeschreibungen sollten alle Qualifikationsziele und Inhalte so gut dargestellt sein, dass bei einem Studiengangwechsel die Modulbeschreibungen als Grundlage für die Anerkennung dienen können. Den Hintergrund für diese Anmerkung bildet hier die Änderung der Anerkennung nach den KMK Vorgaben hinsichtlich der Gleichwertigkeit bzw. Gleichartigkeit von Kompetenzen in Modulen und des entsprechenden Beitrags von VP2 auf der AS-Sitzung im Februar 2011. In einem Großteil der Module müssen die Qualifikationsziele als solche benannt werden.

2.

Die Modulbeschreibungen sollten entsprechend der Reihenfolge der Auflistung der Module sortiert werden. Dabei ist zwingend zu beachten, dass die Namen der Module in der Modulliste mit den Namen der Module in den jeweiligen Beschreibungen übereinstimmen. Beispiel für Module die überarbeitet werden müssen sind: „Infrastrukturmanagement“, „Programmierung 1:...“, „Programmierung 2:...“.

3.

Die Bachelorarbeit sollte keine Modulbeschreibung sein. Eine eigene Beschreibung der Arbeit wird von der ASIIN gefordert, ein Modul ist sie aber nicht.

4.

Weiterhin sind die Voraussetzungen für die Teilnahme teilweise nicht praktikabel bzw. deutlich zu unflexibel und zu überdenken. Beispiele sind die Module: „DW: Data Warehousing und Business Intelligence“, „Informationsintegration“, „Verteilte Systeme“,

„Anwendungsprojekt“, „Datenbankprojekt /DBPRA (MPGI3b)“, „MPGI5: Datenbanksysteme“, „IMPRO1 -Information Management Project 1“, „IMPRO3 -Extended Information Management Systems Project“, „Advanced Information Modeling (InfMod II)“, „Unternehmensrecht“.

5.

Die Verwendbarkeit der Module muss flächendeckend auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik angepasst werden. Beispiele sind die Module: „Usability Engineering“, „Entscheidungstheorie“, „IT Vertragsmanagement“, „SAP Praktikum“, „Einführung in die Statistik“, „Datenbankprojekt /DBPRO“.

6.

In der AllgPO werden die Prüfungsäquivalenten Studienleistungen in § 8 beschrieben. Demnach darf z.B. maximal ein schriftlicher Test geschrieben werden. Dessen Umfang darf maximal 75 Minuten sein. Hier sind die Modulbeschreibungen zwingend zu überarbeiten. Bei einigen Modulen ist auch unklar, ob die Prüfungsform korrekt gewählt ist. Beispiele für zu überarbeitende Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Prüfungsmodalitäten sind: „Usability Engineering“, „Anwendungsprojekt“, „Datenbankprojekt /DBPRA (MPGI3b)“.

7.

Die Anzahl der LP-Zahlen und die Berechnung sind bei einigen Modulen zu überarbeiten. Z.B. die Module „Betrieb komplexer IT-Systeme“, „Programmierung 1:...“.

8.

Die Anzahl der Studienplätze muss den Studierendenzahlen entsprechen.

9.

Im „Anwendungsprojekt“ sollte unter Punkt 4 Beschreibung der Lehrformen die Erklärung „hat keinen universitären“ Charakter überdacht werden. Was soll das sonst in einem universitären Studiengang?

10.

Das Modul „Algorithmen und Datenstrukturen im imperativen Stil“ ist nicht in der Modulliste enthalten.

11.

Außerdem ist zwingend auf gendergerechte Sprache zu achten.

TOP 6: Verschiedenes

Die nächste ordentliche Sitzung der LSK findet am **5. April 2011** im Raum **H 2035** statt.

Vorsitzender (Protokoll):

Christian Schröder M.A.